

Merkblatt betreffend Antrag auf Verkürzung von Sperrfristen zur Einsicht noch aufgrund gesetzlicher Regelungen gesperrten Archivguts am ISG

1. Sperrfristen

Generell gelten folgende Sperrfristen aufgrund von Landesarchivgesetz NRW (§7) sowie Benutzungsordnung des ISG für Archivgut:

Für Sachakten eine Frist von 30 Jahren nach Abschluss der Akte.

Handelt es sich um personenbezogene Unterlagen wie beispielsweise Personal- oder Sozialhilfeakten, so gilt eine Frist von 100 Jahren ab Geburtsdatum, sofern das Todesdatum anhand der Akte nicht zu ermitteln ist. Ist das Todesdatum ersichtlich, ist die Akte noch 10 Jahre über dieses Datum hinaus für eine uneingeschränkte Nutzung gesperrt. Sind weder Geburts- noch Todesdaten ersichtlich, so gilt eine Frist von 60 Jahren, beginnend ab Abschluss der Akte.

Für Akten, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (z.B. Steuergeheimnis, ärztliche Schweigepflicht), gelten gesonderte Sperrfristen (generell 60 Jahre ab Abschluss der Akte, es sind aber auch Sondervereinbarungen mit den abgebenden Stellen möglich).

Bei nichtamtlichem Archivgut bestehen teilweise vertraglich vereinbarte Sonderregelungen.

Für Unterlagen, deren Zweck die Veröffentlichung bei Ihrer Entstehung war bzw. welche bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren, gelten diese Bestimmungen nicht.

2. Verkürzung von Sperrfristen

In bestimmten Fällen (z. B. wissenschaftliche Forschung) kann beim ISG ein Antrag auf Sperrfristverkürzung gestellt werden, um Einsicht in das noch gesperrte Archivgut zu erhalten. Generell kann dabei nur die Sperrfrist einzelner, im Antrag genau bezeichneter Archivalien verkürzt werden.

Eine Verkürzung der Sperrfrist von Sachakten ist möglich, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen und Interessen der Stadt Gelsenkirchen nicht entgegenstehen.

Eine Verkürzung der Sperrfrist von personenbezogenen Akten ist nur möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Person oder im Fall ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern haben eingewilligt, **oder**:
- Die Nutzung ist zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich, **und**:
- wenn in einer wissenschaftlichen Arbeit durch Anonymisierung oder andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden können.

3. Verfahren zur Verkürzung von Sperrfristen

Ein formloser Antrag auf Sperrfristverkürzung ist schriftlich beim ISG mit folgenden Angaben zu stellen:

- Kontaktdaten des Antragstellers (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail)
- Exakter Nutzungszweck bzw. Thema der wissenschaftlichen Arbeit (mit detaillierter sachlicher und zeitlicher Eingrenzung)
- Zweck der Nutzung, ggf. Art der wissenschaftlichen Arbeit und Hochschule sowie Name des Betreuers
- eine präzise Bezeichnung der Archivalien (Bestandskürzel, Signatur)
- Bitte legen Sie dar, welche Daten welcher Art zu welchem Zweck erhoben werden. Welche Art von Information erhoffen Sie sich aus den gesperrten Archivalien (z.B. statistische Daten, Informationen zu Einzelfällen etc.)? Bitte begründen Sie, warum es für die Durchführung Ihrer Recherche unerlässlich ist, das Archivgut zu entsperren bzw. warum Ihre Arbeit ohne die Einsicht in das gesperrte Archivgut nicht abgeschlossen werden kann bzw. warum Sie ohne Einsicht nicht ihre berechtigten Belange wahrnehmen können.
- Der Antrag ist zu unterschreiben.

Das ISG entscheidet über die Verkürzung von Sperrfristen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Über die Entscheidung erhalten Sie vom ISG schriftliche Nachricht und gegebenenfalls eine zu unterschreibende Verpflichtungserklärung. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die aus den entsperrten Archivalien gewonnenen Informationen nur selbst (ohne Weitergabe an Dritte) und nur für den angegebenen Zweck zu nutzen sowie anonymisiert zu verarbeiten bzw. schutzwürdige Rechte betroffener Dritter nicht zu beeinträchtigen.

Die Anfertigung von Kopien aus gesperrten Archivalien kann nur in besonders begründeten

Einzelfällen genehmigt werden. Das ISG kann hierzu zusätzliche Auflagen machen.